Genehmigungsantrag bzw. Anzeige für den Betrieb einer zahnmedizinischen Röntgeneinrichtung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 bzw. § 19 des Strahlenschutzgesetzes

PRAXISGEMEINSCHAFT, BERUFSAUSÜBUNGSGEMEINSCHAFT, MEDIZINISCHES VERSORGUNGSZENTRUM, KRANKENHAUS

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

Fragen sollten frühzeitig mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.6 70565 Stuttgart strahlenschutz@rps.bwl.de	Absender
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.5 76247 Karlsruhe strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de	
Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.5 79083 Freiburg <u>strahlenschutz@rpf.bwl.de</u>	
Regierungspräsidium Tübingen Referat 54.5 72072 Tübingen strahlenschutz@rpt.bwl.de	
Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrich § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschu Eine Anzeige ist erforderlich, wenn die Röntgegebracht wurde (CE-Zertifizierung) und die un	tzgesetzes (StrlSchG) eneinrichtung als Medizinprodukt in Verkehr
ODE	₹
Genehmigung zum Betrieb von Röntgenei § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG	nrichtungen gemäß
Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn o	lie Röntgeneinrichtung:
nicht als Medizinprodukt in Verkehr geboder	racht wurde (keine CE-Zertifizierung)
außerhalb eines Röntgenraums betriebe	en wird.

1 Angaben zur antragstellenden Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Praxis)

1.1 Name und Anschrift

Na	Name der antragstellenden Einrichtung				
An	schrift (Straße, PLZ, Ort)				
1.2	Art				
	Praxisgemeinschaft		Krankenhaus		
	Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeins	chaft	(BAG)		
	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)				
	Sonstige:				
1.3	Rechtsform				
	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)		Aktiengesellschaft (AG)		
	Partnerschaftsgesellschaft (PartG)		Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)		
	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Ha	aftunç	g (gGmbH)		
	Sonstige:				

2 Angaben zum Antragsteller

2.1 Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen bzw.

Angaben zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Strahlenschutzverantwortlicher ist die medizinische Einrichtung. Bei der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z. B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z. B. durch das Formular im Anhang.

Nachname, Vorname		Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Beispiele zum Antragsteller:

- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Klinik (GmbH) von mehreren angestellten Zahnärztinnen einer Klinik verwendet: Strahlenschutzverantwortlicher ist die GmbH. Ein laut dem Handelsregister zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer kann die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Dies können im Fall der Klinik z. B. der medizinische oder kaufmännische Direktor sein. Gibt es mehrere vertretungsberechtigte Geschäftsführer, muss der Behörde mitgeteilt werden, welcher Geschäftsführer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
- Ein eigenständig tätiger Belegarzt nutzt die Röntgeneinrichtung in einer Klinik (GmbH) in eigener Verantwortung, unterliegt also nicht der Weisungsbefugnis der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Der Belegarzt ist hier selbst Strahlenschutzverantwortlicher und muss einen Antrag stellen.
- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR von zwei Zahnärztinnen als Gesellschafterinnen der GbR betrieben. Es wurde intern festgelegt und der Behörde mitgeteilt, dass eine Zahnärztin die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen soll. Der Antrag kann im Namen der GbR gestellt werden. Die Gemeinschaftspraxis erhält eine auf die GbR ausgestellte Genehmigung bzw. Anzeigebestätigung.

2.2 Sofern zutreffend, bei einer GbR: Angaben zu sonstigen vertretungsberechtigten Personen

Hier sind alle Personen, die für die Einrichtung vertretungsberechtigt sind, anzugeben. Dabei handelt es sich um alle Gesellschafter der GbR. Bei allen anderen Gesellschaftsformen können die vertretungsberechtigten Personen einem Registerauszug entnommen werden. Die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, wurde bereits in Abschnitt 2.1 bestimmt.

Welche Personen sind noch vertretungsberechtigt für die antragstellende Einrichtung? (jeweils Name, Geburtsdatum und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)	
Sofern vorhanden:	

2.3

Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch den in Abschnitt 2.1 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich bevollmächtigt wurde und die Aufgaben und Pflichten der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein Strahlenschutzbevollmächtigter erforderlich oder sinnvoll ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname		Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

2.4 Sofern zutreffend:

Nutzung der Röntgeneinrichtung durch weitere <u>einrichtungsfremde</u> Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 44 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Ein Strahlenschutzverantwortlicher hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald weitere Personen die Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich nutzen. Die Pflicht der weiteren Personen, als Strahlenschutzverantwortliche eine Genehmigung zu beantragen oder eine Anzeige zu erstatten, bleibt unberührt.
nein
□ ja
Von welchen einrichtungsfremden Zahnärztinnen oder Zahnärzten bzw. von welchen externen Einrichtungen (z. B. Praxen) wird die Röntgeneinrichtung noch eigenverantwortlich betrieben? (jeweils Name und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)
Abgrenzungsvertrag bei einrichtungsfremden Strahlenschutzverantwortlichen Der Antragsteller und die weiteren Personen haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.
☐ liegt diesem Antrag bei

3 Sofern vorhanden:

Strahlanechutzhoauftragter 1

Angaben über die/den Strahlenschutzbeauftragte/n

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung / erstatteten Anzeige Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Eine Strahlenschutzbeauftragte oder ein Strahlenschutzbeauftragter ist immer notwendig, wenn die in Abschnitt 2.1 oder Abschnitt 2.2 genannte Person nicht die erforderliche Fachkunde besitzt. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Hinweis: Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen.

Strainenschutzbeauftragter i		
Nachname, Vorname		Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	
Strahlenschutzbeauftragter 2		
Nachname, Vorname		Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

4 Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung

Hier sind alle Personen anzugeben, die die Röntgeneinrichtung verwenden (technische Durchführung, Stellung der rechtfertigenden Indikation und Befundung).

Die Anwendung von Röntgenstrahlung darf neben Zahnärztinnen und Zahnärzten mit der für die Tätigkeit erforderlichen Fachkunde nur durch Ärztinnen und Ärzte erfolgen, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines/r fachkundigen Arztes/Ärztin tätig sind. Berechtigt zur technischen Durchführung sind außerdem auch Personen, die fachkundig sind oder Personen, die über bescheinigte Kenntnisse verfügen, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines/r fachkundigen Zahnarztes/Zahnärztin tätig sind. Es ist die Wochenarbeitszeit der Personen anzugeben, die für den beantragten Betrieb der Röntgeneinrichtung am Ort des Betriebs zur Verfügung stehen, um zu überprüfen, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Durch Angabe der Fachkunde bzw. der Kenntnisse kann überprüft werden, ob die sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Bei der Angabe der Fachkunde und der Kenntnisse kann auf die "Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin" vom 22. Dezember 2005 (GMBI 2006, Nr. 22., S. 414) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung Bezug genommen werden. (Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburts- datum	Berufs- abschluss (z. B. Zahn- arzt, ZFA)	Wochen- stunden	Art der Fachkunde und Datum des Erwe	Kenntnisse erbs (tt.mm.jjjj)	Datum der letzten Aktualisierung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

5 Angaben zur Röntgeneinrichtung

Bei mehreren Röntgeneinrichtungen sind die Seiten mit Abschnitt 5 entsprechend oft zu kopieren.

5.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung5.1.1 Generelle Angaben			
Betriebsübliche Bezeichnung/Gerätename	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)		
Hersteller der Röntgeneinrichtung			
ggf. Seriennummer	ggf. (interne) Inventarnummer		
5.1.2 Betriebsort der Röntgeneinrichtung			
☐ stationär			
☐ mobil innerhalb eines Röntgenraums	mobil in mehreren Röntgenräumen		
☐ mobil außerhalb eines Röntgenraums			
Adresse Stockwerk/e und Raum/Räume			
5.1.3 Verwendungszweck Verwendungsart			
 Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubus Fernröntgenaufnahmen des Schädels 	sgeräten, Panoramaschichtaufnahmen,		
☐ Digitale Volumentomographie ☐ Schäd	delübersichtsaufnahmen		
☐ Sonstige Verwendung:			
durch einen Sachverständigen eine Strahlens	entlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist chutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen. gt weniger als fünf Jahre zurück Prüfberichtsnummer		
Datum der Prulung	riubeliciilsnummer		

Stand: Januar 2023 ZM2

☐ Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

5.3	Nur erforderlich bei bereits betriebenen Röntgeneinrichtungen.					
	Wurde die Röntgeneinrichtung oder deren Betrieb wesentlich geändert?					
	☐ ja. Beschreibung der wesentlichen Änderung:	nein				
5.4	Betrieb der Röntgeneinrichtung					
0.4						
	Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um ein Vorführgerät?					
	☐ nein					
	☐ ja, die medizinische Anwendung ist geplant in folgendem Zeitraum:					
6	Bemerkungen					
	An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die zuständige Behörde auf spezifisch (z. B. dem geplanten Beginn des Betriebs)	e Sachverhalte hinzuweisen				

7 Die folgenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen 7.1 Röntgeneinrichtung und Allgemeines Prüfbericht und Bescheinigung (nur bei einer Anzeige gemäß § 19 StrlSchG) des Sachverständigen Hinweis: Der Prüfbericht und ggf. die Bescheinigung werden vom Sachverständigen direkt an das zuständige Regierungspräsidium übersandt. ☐ Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV Hinweis: nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG Pläne, Zeichnungen der baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen (z. B. Grundrissskizze des Röntgenraums, Lageplan) Hinweis: insbesondere bei Neueinrichtungen oder Umbauten und bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG falls zutreffend: Auszug aus dem Handels- bzw. Partnerschaftsregister Hinweis: insbesondere bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten 7.2 Strahlenschutzverantwortlicher bzw. Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt Person ist Zahnärztin oder Zahnarzt ☐ Kopie der gültigen Approbationsurkunde Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der letzten **Aktualisierung** Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Zahnärztinnen und Zahnärzte ist bei der zuständigen Landeszahnärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend. Bitte beachten Sie, dass für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Digitalen Volumentomographie eine von der Landeszahnärztekammer bescheinigte Fachkunde für die Digitale Volumentomographie (zusätzlich zur Grundfachkunde) den Unterlagen beizufügen ist. Allein der Besuch des DVT-Strahlenschutzkurses genügt nicht. Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG Aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Belegart OB).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit

beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu

der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu

lassen.

Person ist keine Zahnärztin oder Zahnarzt und es wird ein Genehmigungsantrag nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG gestellt
Aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Belegart OB)
Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der <u>Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit</u> im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.
Mehrere Vertretungsberechtigte
☐ Kopie der Mitteilung , welche Person die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)
Weitere vertretungsberechtigte Person/en ((Zahn-)Ärztinnen oder (Zahn-)Ärzte)
☐ Kopie der gültigen Approbationsurkunde
☐ Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der letzten Aktualisierung
Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Digitalen Volumentomographie eine von der Landeszahnärztekammer <u>bescheinigte</u> Fachkunde für die Digitale Volumentomographie (zusätzlich zur Grundfachkunde) den Unterlagen beizufügen ist. Allein der Besuch des DVT-Strahlenschutzkurses genügt nicht.
Sofern vorhanden: Strahlenschutz <u>bevollmächtigte/r</u>
☐ Kopie des Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigen durch den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.1 dieses Formulars

ZM2

7.3

7.4	Sofern vorhanden: Strahlenschut	z <u>beauftragte/r</u>	
	☐ Kopie der gültigen Approbations	urkunde	
		ung der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG satz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der letzten	
	Volumentomographie eine von der	für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Digitalen Landeszahnärztekammer bescheinigte Fachkunde für die ätzlich zur Grundfachkunde) den Unterlagen beizufügen ist. enschutzkurses genügt nicht.	
	☐ Kopie des Bestellungsschreibens § 70 StrlSchG	s zum medizinischen Strahlenschutzbeauftragten gemäß	
	Nur bei einem Genehmigungsantra	g gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG	
	Aktuelles Führungszeugnis zur V Bundeszentralregistergesetz (BZR	orlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 G) (Belegart OB).	
Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermelde der Angabe der <u>Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit</u> im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressidlassen.			
	Sofern zutreffend: Nutzung durch Strahlenschutzverantwortliche Kopie des Abgrenzungsvertrags ge nit wird der Betrieb der o. g. Röntgeneir geneinrichtung eine Genehmigung bear	emäß § 44 Absatz 2 StrlSchV nrichtung angezeigt / für den Betrieb der o. g.	
	Ort, Datum	Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des/der	

Hinweise:

Im Falle einer Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung frühestens vier Wochen ab dem Zeitpunkt betrieben werden, ab dem alle Antragsunterlagen dem zuständigen Regierungspräsidium **vollständig** vorliegen oder sobald das zuständige Regierungspräsidium die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Liegen nicht alle Antragsunterlagen vollständig vor, kann das zuständige Regierungspräsidium den Betrieb untersagen.

Im Falle eines genehmigungsbedürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung betrieben werden, sobald die schriftliche Genehmigung dem Genehmigungsinhaber vorliegt.

Gemäß § 129 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Betrieb einer Röntgeneinrichtung im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen unverzüglich einer von der zuständigen Behörde bestimmten zahnärztlichen Stelle mitzuteilen. Ein Abdruck der Anmeldung ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.

Zahnärztliche Stellen:

Bezirkszahnärztekammer **Stuttgart** Zahnärztliche Stelle / Röntgen Albstadtweg 9 70567 Stuttgart

Tel.: 0711 / 7877 - 0 Fax: 0711 / 7877 - 238 E-Mail: info@bzk-stuttgart.de

Bezirkszahnärztekammer **Freiburg** Zahnärztliche Stelle / Röntgen Merzhauser Str. 114-116 79100 Freiburg

Tel.: 0761 / 4506 - 0 Fax: 0761 / 4506 - 400 E-Mail: info@bzk-freiburg.de Bezirkszahnärztekammer **Karlsruhe** Zahnärztliche Stelle / Röntgen Joseph-Meyer-Str. 8-10 68167 Mannheim

Tel.: 0621 / 380 00 - 0 Fax: 0621 / 380 00 - 170

E-Mail: zentrale@bzk-karlsruhe.de

Bezirkszahnärztekammer **Tübingen** Zahnärztliche Stelle / Röntgen Bismarckstr. 96

72072 Tübingen
Tel.: 07071 / 911 - 0
Fax: 07071 / 911 - 209
E-Mail: <u>info@bzk-tuebingen.de</u>

Die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bitte teilen Sie Änderungen bei vertretungsberechtigten Personen oder Strahlenschutzbeauftragten dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mit.

Die Erstellung von Genehmigungen und Anzeigebestätigungen nach dem Strahlenschutzgesetz ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Bitte beachten Sie, dass für eine Anzeigebestätigung und den damit einhergehenden Prüfaufwand je Röntgeneinrichtung und Strahlenschutzverantwortlichen ein Gebührenrahmen von 200 bis 1.000 Euro besteht. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur "Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich" entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt

Stand: Januar 2023

Anlage Mitteilung, wer die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Datum

Hiermit wird festgelegt, dass		
Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen im S wahrnimmt.	inne des § 69 Absatz	2 Satz 2 StrlSchG
Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Saberechtigten Person handeln (z.B. Geschäftsführer einer GKG). Ein Prokurist kann nicht benannt werden, da dieser le Vertretungsmacht verfügt.	GmbH, Vorstand einer	AG, Komplementär einer
Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt d oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mi Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zustä Vertretungsberechtigten ein Ansprechpartner besteht.	itteilung einer Person,	die die Aufgaben des
Aus ihrer/seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der scheidet aus	/des Strahlenschutzve	erantwortlichen wahrnimmt,
Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlicher	n wahrnimmt	
Hiermit bestätigen wir/bestätige ich, dass die benannt strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Abestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwa	Anzeigen zu stellen, S	trahlenschutzbeauftragte zu
Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift		
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterso	hreiben alle gemeinsam	Vertretungsberechtigten.

Stand: Januar 2023 ZM2

Praxis/Klinik (Einrichtung)